

JUGENDFEUERWEHR
WASSERAMT-REGION



Jugendfeuerwehrreglement
der
Einwohnergemeinde Luterbach

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr (JFW)	3
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Ausbildung.....	4
5. Mitgliedschaft.....	4
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
7. Leitung der Jugendfeuerwehr	5
9. Gerätschaften	6
10. Versicherungsschutz	6
11. Jugendfeuerwehr im Verbund mit anderen Gemeinden	6

1. Allgemeines

Gender-Disclaimer

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, immer auf alle Geschlechter.

2. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr (JFW)

Leitsatz:

Eine attraktive Feuerwehrausbildung fördert die Persönlichkeitsbildung!

Die JFW will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Freizeitgestaltung anbieten
Die Jugendlichen sollen:

- a) die eigene Persönlichkeit bewusst kennen lernen
- b) Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren
- c) Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material)
- d) sich körperlich und in der freien Natur betätigen
- e) im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten lernen und handwerkliches Geschick entwickeln
- f) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung)

3. Rechtliche Grundlagen

- a) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV)
- b) Kommandoakten der solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)
- c) Das Reglement der Jugendfeuerwehr Luterbach basiert auf dem Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Luterbach vom 27.11.2018
- d) Zusätzlich gelten alle übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen (FKS, SFV, SUVA)
- e) Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Verbund der angeschlossenen Gemeinden

4. Ausbildung

- a) Organisation, Finanzierung und Berichterstattung ist im Paragraf 35 im Feuerwehrreglement Luterbach geregelt
- b) Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr
- c) Die Jugendfeuerwehr ist der Feuerwehr direkt unterstellt
- d) Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten
- e) Der Feuerwehrstab stellt bis Ende November das Jahresprogramm für das folgende Jahr auf
- f) Das Programm ist der Solothurnischen Gebäudeversicherung und dem Kantonalverband einzureichen
- g) Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der aktiven Feuerwehr
- h) Der Feuerwehrstab erstellt zuhanden Gemeinderat sowie der Sicherheitskommission einen jährlichen Rechenschaftsbericht, inklusive Jahresabrechnung
- i) Die Jugendfeuerwehr kann einzeln oder im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden
- j) Ausbildungsinhalte:
 - Persönliche Schutzausrüstung
 - Rettungsdienst
 - Löschdienst
 - Sanitätsdienst
 - Notsignalisation
 - Motorspritze
 - Tanklöschfahrzeug
 - Schadendienst

5. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Luterbach:

- a) Jugendliche, mit Wohnsitz in den Bezirken Wasseramt oder Solothurn-Lebern, sofern keine örtliche Jugendfeuerwehrorganisation vorhanden ist, ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- b) Die Aufnahme in die JFW muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt werden
- c) Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Feuerwehrstab
- d) Von den JFW-Mitgliedern wird ein durch den Feuerwehrstab festgesetzter Jahresbeitrag verlangt – Siehe Detail Absatz 11
- e) Aus organisatorischen Gründen kann der maximale Bestand der JFW begrenzt werden
- f) Die Mitgliedschaft kann auf jeden Monat, mit schriftlicher Bestätigung des gesetzlichen Vertreters, ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Jahresbeitrags, aufgelöst werden
- g) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr kann ein Übertritt in die jeweilige Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde erfolgen. Der Entscheid obliegt jedoch der jeweiligen Feuerwehr.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden nicht besoldet
- c) Der unterstützende Einsatz durch die JFW an Veranstaltungen und Anlässen ist erlaubt
Über Art und Dauer entscheidet der Feuerwehrstab
Ausbildungsstand und Alter sind zu berücksichtigen
- d) Die JFW-Mitglieder sind verpflichtet, an allen Übungen gemäss Jahresprogramm teilzunehmen
- e) Abmeldungen sind bis 3 Tage vor der Übung im Lodur «Übungsabmeldung», bzw. bei Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie, bis spätestens 3 Tage nach der Übung einzutragen
- f) Die Teilnahme an Wettbewerben oder Tätigkeiten ausserhalb des Jahresprogrammes ist freiwillig
- g) Die JFW-Mitglieder haben sich während Aktivitäten an die Anweisungen der Ausbilder zu halten
- h) Bei einem Verstoss gegen die Anweisungen wird das JFW-Mitglied verwarnt
Bei einem 2. Verstoss werden die Eltern informiert
Bei einem 3. Verstoss folgt ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- i) Gegen Entscheide der Ausbilder können die Betroffenen beim Feuerwehrstab Beschwerde einreichen
Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Ausschluss-Entscheids schriftlich und begründet beim Feuerwehrstab einzureichen

7. Leitung der Jugendfeuerwehr

- a) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Feuerwehr Luterbach (Leadgemeinde)
- b) Der Feuerwehrstab bestimmt den/die Leiter/In der JFW
Dieser ist direkt dem Kommandanten unterstellt
Mindestanforderung:
 - Offizier
 - Weiterbildung im Bereich Jugendfeuerwehr (JFW-Leiterkurse 1, 2 und 3 des SFV)
- c) Der Feuerwehrstab bestimmt das Leiterteam der JFW
Mindestanforderung:
 - Ausbilder
 - Weiterbildung im Bereich Jugendfeuerwehr (JFW-Leiterkurse 1 und 2 des SFV)
- d) Der Leiter der Jugendfeuerwehr bildet zusammen mit seinem Leiterteam die jugendlichen im Feuerwehrdienst aus
- e) Von jedem Mitglied des Jugendfeuerwehr-Leiterteams ist vor Antritt ihrer Tätigkeit ein Strafregisterauszug (Sonderprivatauszug) einzuholen
Damit soll dem Jugendschutz grösstmögliche Beachtung geschenkt werden
Diese Bestätigung ist spätestens alle 5 Jahre neu zu erbringen (Kosten werden durch FWL gedeckt)
- f) Der Leiter der JFW und das Leiterteam werden durch die Feuerwehr besoldet

8. Ausrüstung

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden durch die Feuerwehr Luterbach nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV ausgerüstet
- b) Die persönliche Schutzausrüstung wird durch die SGV, dem Feuerwehrverband Kanton Solothurn und der Feuerwehr Luterbach gemäss Kommandoakten der SGV
- c) Die zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung, sowie sämtliches Material, sind Eigentum der Feuerwehr Luterbach
- d) Die Ausrüstung wird im Feuerwehrmagazin Luterbach deponiert und verwaltet
- e) Die Mitglieder tragen Sorge zur Ausrüstung und halten diese stets sauber
- f) Defekte Ausrüstungsteile sind dem Leiter JFW sofort zu melden
- g) Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt
Private Abzeichen dürfen nicht an die Ausrüstung angebracht werden
- h) Es dürfen keine Veränderungen an den Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden

9. Gerätschaften

- a) Für die Übungen und Ausflüge gemäss Jahresprogramm dürfen sämtliche Gerätschaften der Feuerwehr Luterbach kostenlos benutzt werden, sofern diese nicht für andere Zwecke, welche der Kernaufgabe dienen, benötigt werden
- b) Einsätze und Übungen der Feuerwehr Luterbach oder Kurse der SGV haben immer Vorrang
- c) Die Benutzung der Gerätschaften und / oder der Fahrzeuge anderer Feuerwehren, müssen frühzeitig (min. 1 Monat vor der geplanten Übung) angefragt werden

10. Versicherungsschutz

- a) Vor der Aufnahme in die JFW hat der Leiter der JFW abzuklären und sicherzustellen, dass die JFW-Anwärter gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert sind
- b) Zusätzlich besteht eine subsidiäre, gesamtschweizerische Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr)
Dieses Versicherungskonzept weist einen Leistungsanspruch pro Schadenereignis in Ergänzung zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen auf
- c) Dem Schweizerischen Feuerwehrverband muss für die Versicherungsdeckung jährlich eine Mannschaftsliste durch den Leiter der Jugendfeuerwehr eingereicht werden

11. Jugendfeuerwehr im Verbund mit anderen Gemeinden

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden durch die Feuerwehr Luterbach nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV ausgebildet und an kantonale Kurse angemeldet
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, wird einen jährlichen Beitrag für die Verwaltung der Ausrüstung, Verpflegung, Sold Leiterteam, Ausflüge usw. verrechnet, welcher einen kostendeckenden Betrieb gewährleistet. Die Rechnung wird der Wohnsitzgemeinde, bzw. der Feuerwehr (Feuerwehrbudget) in Rechnung gestellt. Die jeweilige Feuerwehr wird über einen Neueintritt informiert.
- c) Die Höhe des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag wird durch den Feuerwehrstab festgelegt
- d) Der Leiter der JFW koordiniert das Jahresprogramm bis Ende Oktober des laufenden Jahres
Die Durchführung von JFW-Übungen kann auch in anderen Gemeinden stattfinden

- e) Der Leiter der JFW koordiniert den Transport der Jugendlichen vom eigenen Standort zum Durchführungsort und zurück
- f) Der Leiter der JFW ist für den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Feuerwehren verantwortlich

12. Schlussbestimmungen

- a) Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat am 30.10.2023 in Kraft.
- b) Ein Exemplar dieses Reglements ist allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr Luterbach auszuhändigen.
- c) Ein Exemplar dieses Reglements ist den Kommandos der Feuerwehrorganisationen an den Wohnorten von Angehörigen der Jugendfeuerwehr Luterbach auszuhändigen.
- d) Dieses Reglement ersetzt das Jugendfeuerwehreglement vom 01.01.2008.

Genehmigt an der Gemeinderats-Sitzung vom 30.10.2023

Einwohnergemeinderat Luterbach



Der Gemeindepräsident:

Michael Ochsenbein

Die Gemeindeschreiberin:



Christa Löffler